

Synopse zur **14. Änderung** der Geschäftsordnung der Gemeinde Everswinkel

in der 13. Fassung vom 15.12.2020:

§ 18

Niederschrift

- (1) Die vom Schriftführer aufzunehmende Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Rates und Mitarbeiter der Verwaltung sowie der abwesenden Ratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen, verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung;
 - c) die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte;
 - d) gestellte Anträge und Anfragen;
 - e) sachliche Erklärungen zu Beratungspunkten und persönliche Äußerungen, wenn sie vor ihrer Abgabe ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift oder als Anlage zur Niederschrift gewünscht vorgetragen werden;
 - f) die Namen der Mitglieder des Rates, die gem. § 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben;
 - g) Ordnungsmaßnahmen;
 - h) den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und das Ergebnis von Wahlen.
- (2) Die Niederschriften der Ratssitzungen werden im Ratsinformationssystem bzw. Sitzungsdienstprogramm bereitgestellt. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Bereitstellung. Auf Antrag werden die Niederschriften in Papierform zugeleitet. Es ist sicherzustellen, dass die Niederschriften, die den nichtöffentlichen Sitzungsteil betreffen, ein unberechtigter Zugriff Dritter nicht möglich ist.

Änderungsvorschlag für die 14. Fassung:

§ 18

Niederschrift

- (1) Die vom Schriftführer aufzunehmende Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Rates und Mitarbeiter der Verwaltung sowie der abwesenden Ratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen, verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung;
 - c) die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte;
 - d) gestellte Anträge und Anfragen;
 - e) sachliche Erklärungen zu Beratungspunkten und persönliche Äußerungen, wenn sie vor ihrer Abgabe ausdrücklich als zur Aufnahme in die Niederschrift oder als Anlage zur Niederschrift gewünscht vorgetragen werden;
 - f) die Namen der Mitglieder des Rates, die gem. § 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben;
 - g) Ordnungsmaßnahmen;
 - h) den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und das Ergebnis von Wahlen.
- (2) Die Niederschriften der Ratssitzungen werden im Ratsinformationssystem bzw. Sitzungsdienstprogramm bereitgestellt. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Bereitstellung. **Auf § 1 Abs. 4 S. 2 der Geschäftsordnung wird verwiesen.** Es ist sicherzustellen, dass die Niederschriften, die den nichtöffentlichen Sitzungsteil betreffen, ein unberechtigter Zugriff Dritter nicht möglich ist.